

los, daß man vermuten möchte, die seelische Erregung, in die er durch die Vorstellung der Ketzergefahr versetzt wurde, sei krankhaft ausgeartet⁷²; noch im jüngsten Abriß seiner Biographie von Peter Segl fallen Worte wie „blindwütiger Fanatismus“, gilt sein Gerichtsverfahren als „ungeregelt“⁷³.

Dies alles halte ich für falsch! Denn diese Urteile sind eher emotional als quellenkritisch begründet, beruhen auf Klischees schon der Aufklärung vom Wesen der Inquisition und vom Charakter der Inquisitoren; sie zielen zudem am Kern des Problems vorbei. Die furchtbare Wirkung seiner Inquisition hatte ihre Ursache vielmehr nicht in der persönlichen Unzulänglichkeit des Menschen Konrad, sondern in der Sache selbst: in der Ketzerinquisition und dem ihr eigentümlichen Recht. Konrad – dies meine These – hat die Regeln des neuen, prozessualisch noch unerprobten Ketzerinquisitionsverfahrens konsequent angewandt, ging dabei wohl bis an die Grenze von dessen prozeßrechtlichen Möglichkeiten, aber nicht darüber hinaus. Die Folgen waren gleichwohl verheerend, und ein Aufschrei der Empörung ging durch das Land, bis hin zur Ermordung Konrads und seiner Gehilfen. Doch was sich da abspielte und von den Chronisten bewegt geschildert wurde: Verurteilung Unschuldiger, Auflösung sozialer Bindungen („der Bruder klagte den Bruder an, die Gattin den Gatten, der Herr den Diener und der Diener den Herrn“⁷⁴), das war nicht das Werk eines Verrückten, sondern war die zwangsläufige Folge des Wirkens ketzerinquisitorischer Ausnahmegerichtsbarkeit. Daß man damals (und

licher Sphäre bei Konrads Verurteilungen (vgl. etwa oben Anm. 5 das Zitat aus den Ann. Erph. OP). Zu 2: Hauck übersieht die Eigentümlichkeit des Inquisitionsverfahrens, daß die eigentliche *examinatio* der Sache (mittels Zeugen) in den Voruntersuchungen stattfindet (dazu unten S. 669, 675 f.).

⁷²) Hauck, ebd. S. 917.

⁷³) P. Segl (wie Anm. 1). – Eine andere Auffassung vertraten nur Kaltner S. 142 („daß dieses Inquisitionsverfahren den Gesetzen großentheils entsprach ...“) und Benrath, *Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche* 10 (1901) S. 747–751, hier S. 750 f., der Gregor IX. und damit dem Papsttum die Hauptverantwortung beimißt, deren gefügiges Werkzeug Konrad lediglich gewesen sei. In der Substanz werden die folgenden Seiten in gewissem Sinne Kaltners flüchtige Bemerkung zu verifizieren suchen, freilich sicherlich anders, als er es meinte, denn daß sich in den Klagen schon der Zeitgenossen über Konrads Verfahrensweise der Zusammenprall zweier Rechtsvorstellungen widerspiegelt, war Kaltner in keiner Weise bewußt.

⁷⁴) Ep. Sigfr., MGH SS 23, S. 931, 50: *Et sic frater fratrem, uxor virum, domnus servum et servus domnum accusavit.*